

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard (DMC) kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland;
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland;
- zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen via Online-Transaktion, Telefon oder auf dem Korrespondenzweg;
- für das Empfangen und Senden von Geldüberweisungen;
- zur Hinterlegung in einem digitalen Portemonnaie («Wallet»), einem mobilen Gerät oder in einem digitalen Account;
- zur Tätigung von Reservationen;
- für weitere Dienstleistungen der Appenzeller Kantonalbank.

2. Kontobeziehung

Die DMC bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der Appenzeller Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber oder Kontobevollmächtigte sein. Die DMC lautet jeweils auf den Namen der kartenberechtigten Person.

4. Eigentum

Die DMC bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der DMC und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der DMC getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche sich nach den aktuellen Preislisten richten und in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die DMC ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der DMC ist diese vom Kartenberechtigten umgehend an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die DMC und die DMC-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der DMC-PIN

Die DMC-PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die DMC-PIN weder auf der DMC vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

d) Änderung der DMC-PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte DMC-PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Weitergabe der DMC

Der Kartenberechtigte darf seine DMC nicht weitergeben und sie, insbesondere Dritten weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der DMC oder der DMC-PIN sowie bei Verbleiben der DMC in einem Gerät ist die von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen. Grundsätzlich haftet ein Kontoinhaber, der seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, unbeschränkt für etwaige Schäden und Missbräuche bis zur Wirksamkeit der Kartensperre.

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge umgehend nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene DMC fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

8. Deckungspflicht

Die DMC darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) auf dem Konto nicht vorhanden ist. Die Bank haftet nicht für allfällige Kosten (z.B. Überzugszinsen, Mahngebühren usw.), die durch nicht hinreichende Deckung des Kontos begründet sind.

9. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der DMC, auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge, dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 30 Kalendertage auf dem Konto disponiert bleiben und wird auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Konto wie eine definitive Belastung angerechnet. Dies bewirkt eine Einschränkung der verfügbaren Liquidität auf dem Konto. Transaktionen, welche in einer Währung erfolgen, die nicht der Kontowährung entsprechen, werden in die Währung des Kontos zum banküblichen Währungskurs umgerechnet. Durch den Bargeldbezug einer Fremdwährung können Gebühren entstehen. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von den geltenden Konditionen der Bank.

10. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der APPKB Geldautomaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese für maximal 100 Tage aufzubewahren.

11. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die DMC ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die DMC vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue DMC ersetzt.

12. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die DMC unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der DMC zurückzuführen sind.

13. Bargeldbezugsfunktion

Die DMC kann zum Bezug von Bargeld zusammen mit der DMC-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend

gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die DMC festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

14. Zahlungsfunktion

Die DMC kann zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der DMC-PIN, der DMC Kontaktlos-Funktion, durch Eingabe der Kartenummer, Kartenverfall und Prüfziffer bei Einkäufen im Internet, mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern oder durch Hinterlegung in mobilen Geräten oder einem digitalen Konto bis zu den für die DMC festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

15. Geld empfangen und senden

Die DMC kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden.

16. DMC Transaktionen im eCommerce

Bei einer Zahlungstransaktion im eCommerce hat der Kontoinhaber seine Zahlung über eine sichere Authentisierungsmethode (3D Secure) zu veranlassen, sofern dies von der Akzeptanzstelle angefragt wird. Hierfür muss der Karteninhaber sich vorab für eine solche Lösung registrieren.

17. Kündigung von wiederkehrenden Leistungen

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass wiederkehrende Leistungen, welche mit der DMC bezogen werden, bei der Akzeptanzstelle zu kündigen sind, sofern diese nicht mehr gewünscht werden. Im Fall einer Kartenkündigung ist der Kontoinhaber verpflichtet, für sämtliche Dienstleistungen, die zu einer wiederkehrenden Belastung führen, die Zahlungsmodalität eigenständig bei der Akzeptanzstelle zu ändern bzw. gegebenenfalls zu kündigen.

18. DMC-PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur DMC in einem separaten, verschlossenen Umschlag die DMC-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstellige maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere DMC ausgestellt, so erhält jede DMC je eine eigene PIN.

19. Änderung der DMC-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue, vier- bis maximal sechsstellige DMC-PIN aus Zahlen zu wählen, die die zuvor geltende DMC-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der DMC zu erhöhen, darf die gewählte DMC-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen, noch auf der DMC vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

20. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der DMC durch

- Eingabe der PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät,
- kontaktloses Bezahlen mit Kontaktlos-Funktion,
- Unterzeichnen des Transaktionsbeleges,
- Verwendung der Kartenummer, des Kartenverfalls und falls verlangt der Prüfziffer bei Distanzzahlungen oder
- eine andere, von der Bank vorgegebene Methode

legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug, die Zahlung oder die Reservation mit der DMC zu tätigen. Dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der DMC liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

21. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der DMC in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber

aus missbräuchlicher Verwendung der DMC in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Miteingeschlossen sind auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der DMC. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

22. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der DMC in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

23. Verantwortlichkeit bei Nichtakzeptanz der DMC

Die Bank weist jegliche Verantwortung von sich, wenn aus irgendwelchen Gründen die Akzeptanzstelle sich weigert, die DMC zu akzeptieren oder aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung oder ein Bezug mit der DMC nicht ausgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn die DMC durch den Bankautomaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

24. Verantwortlichkeit für die mit der DMC abgeschlossenen Geschäfte

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die mit der DMC abgeschlossenen Geschäfte. Der Kontoinhaber hat insbesondere allfällige Beanstandungen von Waren und Dienstleistungen sowie Streitigkeiten und Ansprüche aus Rechtsgeschäften direkt mit der entsprechenden Akzeptanzstelle zu klären. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen.

25. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

26. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die DMC zu sperren.

Die Bank sperrt die DMC, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der DMC und/oder der DMC-PIN meldet sowie bei Kündigung.

Die Sperrung kann nur bei den von der Bank bezeichneten Stellen verlangt werden. Für Einsätze der DMC vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

27. Bankeigene Dienstleistungen

Wird die DMC für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die über ihre Geldautomaten abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto, in dessen Zusammenhang die DMC ausgestellt worden ist, als vorläufig und unverbindlich.

28. Einzahlungsfunktion

Die DMC ermöglicht dem Kontoinhaber innerhalb der bankeigenen und gegebenenfalls auch bankfremden Bankautomat-Funktionen die Einzahlung von Bargeld in CHF und in von der Bank bestimmten Währungen an den dafür eingerichteten Geldeinzahlungs-automaten. Die Bank behält sich vor, betragliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen.

Einzahlungen mit gesperrten Karten sind nicht möglich. Der Karteninhaber hat die Bedienungsanleitung auf dem Bildschirm strikte zu befolgen.

Die Bank behält sich vor, den Zugang zu ihren Geldeinzahlungs-



automaten zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistung zu unterbrechen.

Der vom Bankautomaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Bankautomaten bestätigte Betrag wird dem Konto des Karteninhabers gemäss dessen DMC automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben und gilt als vom Kunden anerkannt. Der bei der Bargeldeinzahlung vom Bankautomaten erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftsanzeige.

Ist der Bankautomat infolge einer technischen Störung, des Ausfalls eines EDV-Systems, wegen Nichterkennung einzelner Noten oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zählung der eingelegten Banknoten vorzunehmen, so wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nachzählung der eingelegte Betrag ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben. Der Kunde erhält in der Folge von der Bank eine Gutschriftsanzeige. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. dem Verlust der DMC liegen in Bezug auf die Einzahlungsfunktion ausschliesslich beim Kontoinhaber. Die Bank übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Einzahlungsfunktion entstanden sind.

29. Zusammenarbeit mit Dienstleistern

Im Zusammenhang mit der Debit Mastercard kann die Bank Bereiche und Funktionen einschliesslich Daten von kartenberechtigten Personen ganz oder teilweise an Dienstleister im Inland auslagern (Outsourcing). Diese Dienstleister können Daten von kartenberechtigten Personen wiederum an weitere Dienstleister bekanntgeben. Mit der Zustimmung zu den vorliegenden Bedingungen bzw. mit Nutzung der Debit Mastercard anerkennt die kartenberechtigte Person die Zusammenarbeit der Bank mit Dienstleistern. Insbesondere arbeitet die Bank mit einer der SIX Group AG angehörigen Gesellschaft (hiernach «SIX» genannt) als Dienstleisterin zusammen. Diese wird sowohl im Auftrag der Bank als auch in eigenem Namen gegenüber der kartenberechtigten Person auftreten. Auch werden sie bzw. ihre Mitarbeitenden direkten Kontakt mit der kartenberechtigten Person haben (z.B. im Kundendienstzentrum, der Kartensperrzentrale, der Betrugsbekämpfung sowie bei der Schadensabwicklung).

30. DMC mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Falls die Bank in Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Debit Mastercard oder damit zusammenhängende Programme anbietet, stellt die Bank die dazu notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (dazu gehören u.A. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende, IBAN) und Daten zur Nutzung der Debit Mastercard (z.B. Transaktionsdaten) dem Anbieter der Drittleistungen zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank hiermit vom Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Ebenso ist es der Bank erlaubt, Informationen aus der Nutzung der Debit Mastercard zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der Bank interessant sein könnten. Die Bank übernimmt keine Haftung für die der Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Debit Mastercard nicht mehr erfüllt, darf die Bank dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und die betreffende Debit Mastercard zurückfordern.

31. Änderungen der Bedingungen/Gebühren

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Bedingungen für die Benützung der DMC sowie der Gebühren vor. Änderungen werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kontoinhabers gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kontoinhaber frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen.

32. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.